

Anlage 5 zu Vorlage 138/2016
Änderung Wasserversorgungssatzung

Übersicht über die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Lörrach zum 01.01.2017

	Aktuelle Fassung	Änderungen zum 01.01.2017
§ 15 Abs. 1 Kostenerstattung	Der Anschlussnehmer hat der Stadt Lörrach zu erstatten: 1. Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung mit Nennweiten bis einschließlich DN 50 werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlichen entstehenden Kosten zugrunde liegen. Im Einheitssatz sind Tiefbau bzw. Bauarbeiten und die komplette Rohrverlegung mit Materiallieferung einschließlich der erforderlichen Armaturen und Kleinmaterial bis zu 10m Anschlusslänge enthalten. Die Einheitssätze zur Herstellung des Hausanschlusses für den Anschlussnehmer betragen: a) Hausanschlussleitungen pauschal bis 10m Anschlusslänge 2.030,00 Euro. Für Mehrlängen über 10m sind 76,00 Euro/m zu bezahlen. b) Hausanschlussleitungen ohne Tiefbauarbeiten pauschal bis 10m Anschlusslänge 890,00 Euro. Für Mehrlängen über 10m sind 18,00 Euro/m zu bezahlen. 2. Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitungen mit Nennweite über DN 50.	Der Anschlussnehmer hat der Stadt Lörrach zu erstatten: 1. Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung mit Nennweiten bis einschließlich DN 50 werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlichen entstehenden Kosten zugrunde liegen. Im Einheitssatz sind Tiefbau bzw. Bauarbeiten und die komplette Rohrverlegung mit Materiallieferung einschließlich der erforderlichen Armaturen und Kleinmaterial bis zu 10m Anschlusslänge enthalten. Die Einheitssätze zur Herstellung des Hausanschlusses für den Anschlussnehmer betragen: a) Hausanschlussleitungen pauschal bis 10m Anschlusslänge 2.970,00 Euro. Für Mehrlängen über 10m sind 93,70 Euro/m zu bezahlen. b) Hausanschlussleitungen ohne Tiefbauarbeiten pauschal bis 10m Anschlusslänge 1.260,00 Euro. Für Mehrlängen über 10m sind 39,50 Euro/m zu bezahlen. 2. Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitungen mit Nennweite über DN 50.

Anlage 5 zu Vorlage 138/2016
Änderung Wasserversorgungssatzung

§ 18 Anlage des Anschlussnehmers	(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Lörrach oder ein von der Stadt Lörrach zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt Lörrach ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.	(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Lörrach oder ein von der Stadt Lörrach im Installateurverzeichnis eingetragen und zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt Lörrach ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
§ 25 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze	(1) Die Stadt Lörrach kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn 1. das Grundstück unbebaut ist oder 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.	(1) Die Stadt Lörrach kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn 1. das Grundstück unbebaut ist oder 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Anlage 5 zu Vorlage 138/2016
Änderung Wasserversorgungssatzung

	(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.	(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m ab der Grundstücksgrenze überschreitet. (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.																				
§ 28 Grundgebühr	(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von: Nenndurchfluss (Qn) 2,5610 Euro/Monat 2,382,633,42 Für Zähler mit anderer Nennweite wird die Zählergebühr auf Grundlage der Zählerbeschaffungs- und Unterhaltskosten festgesetzt. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen	(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von: <table><tr><th>Zählergröße nach EWG</th><th>Nenndurchflussmenge m³ / h</th><th>Zählergröße nach MID</th><th>Dauerdurchflussmenge m³ / h</th><th>Euro / Monat</th></tr><tr><td>Qn 2,5</td><td>2,5</td><td>Q₃ 4</td><td>4</td><td>2,38</td></tr><tr><td>Qn 6</td><td>6</td><td>Q₃ 10</td><td>10</td><td>2,63</td></tr><tr><td>Qn 10</td><td>10</td><td>Q₃ 16</td><td>16</td><td>3,42</td></tr></table> Für Zähler mit anderer Nennweite wird die Zählergebühr auf Grundlage der Zählerbeschaffungs- und Unterhaltskosten festgesetzt. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden folgende Grundgebühren erhoben:	Zählergröße nach EWG	Nenndurchflussmenge m³ / h	Zählergröße nach MID	Dauerdurchflussmenge m³ / h	Euro / Monat	Qn 2,5	2,5	Q ₃ 4	4	2,38	Qn 6	6	Q ₃ 10	10	2,63	Qn 10	10	Q ₃ 16	16	3,42
Zählergröße nach EWG	Nenndurchflussmenge m³ / h	Zählergröße nach MID	Dauerdurchflussmenge m³ / h	Euro / Monat																		
Qn 2,5	2,5	Q ₃ 4	4	2,38																		
Qn 6	6	Q ₃ 10	10	2,63																		
Qn 10	10	Q ₃ 16	16	3,42																		

Anlage 5 zu Vorlage 138/2016
Änderung Wasserversorgungssatzung

	Wasserzählern werden folgende Grundgebühren erhoben: Standrohr mit Wasserzähler: - Grundgebühr Euro pro Tag 0,78 - Sicherheitsleistung einmalig Euro 150,00 Bauwasserzähler: - Grundgebühr Euro pro Tag: 0,69 - Sicherheitsleistung einmalig Euro 150,00 (...)	Standrohr mit Wasserzähler: - Grundgebühr Euro pro Tag 0,78 - Sicherheitsleistung einmalig Euro 150,00 Bauwasserzähler: - Grundgebühr Euro pro Tag: 0,69 - Sicherheitsleistung einmalig Euro 150,00 (...)
§ 29 Verbrauchsgebühren	(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.01.2010 1,45 Euro ab 01.01.2011 1,55 Euro. (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab 01.01.2010 1,45 Euro ab 01.01.2011 1,55 Euro.	(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.01.2017 1,65 Euro. (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab 01.01.2017 1,65 Euro.